

## **Begünstigte Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für pflegende Angehörige (gilt für Weiterversicherungsmonate **ab 1.8.2009**)**

Für diese freiwillige Versicherung sind folgende **Voraussetzungen** notwendig:

- Pflege eines/einer nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung
- gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege
- Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3
- Aufgabe der pflichtversicherten Erwerbstätigkeit wegen der Pflege
- Vorversicherungszeit (wie bei der Weiterversicherung)
- Antragstellung (wie bei der Weiterversicherung)

### **Beginn und Ende**

Der Weiterversicherung **beginnt** mit dem Zeitpunkt, den die pflegende Person wählt, frühestens jedoch mit Beginn des zwölften vor der Antragstellung liegenden Monats (für Personen, die an die 6-monatige Antragsfrist nicht gebunden sind) und spätestens mit dem Monatsersten nach Antragstellung.

Die Weiterversicherung **endet** mit dem Wegfall einer Voraussetzung oder mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die pflegende Person den Austritt aus dieser Versicherung erklärt.

Die begünstigte Weiterversicherung ist sowohl nach dem ASVG, BSVG und GSVG möglich. **Zuständige Versicherungsträger** können somit die Pensionsversicherungsanstalt, die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, die Sozialversicherungsanstalt der Bauern bzw. die Versicherungsanstalt für Eisenbahn und Bergbau sein, je nachdem wo die Vorversicherungszeit erworben wurde.

### **Beiträge**

Für den Versicherten fallen keine Beiträge an. Diese werden zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen.